

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0933
erstellt am: 28.05.2018

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien / Abt. Gefahrenabwehr
Aktenzeichen: I-6/1 / L-5/1 RD

Erste Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 12.10.2015; hier: Einfügung eines neuen "§ 4a Einsatzleitung Rettungsdienst"

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	28.05.2018	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.06.2018	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	18.06.2018	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die beiliegende erste Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 12. Oktober 2015."

Erläuterung:

Die Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte (LNA) sind neben den Organisatorischen Leitern Rettungsdienst (OLRD) Teil der sog. 'Einsatzleitung Rettungsdienst', die der Kreis als Träger des Rettungsdienstes vorhalten muss. Die LNA werden als Führungskraft des organisierten Rettungsdienstes tätig. Sie leiten, koordinieren und überwachen u.a. bei Großschadensfällen alle medizinischen Maßnahmen am Notfallort. Ihre Alarmierung erfolgt durch die Zentrale Leitstelle nach einem dafür vorgesehenen Indikationskatalog. Die Daten über die Fahrten sind in der Zentralen Leitstelle dokumentiert. Aktuell decken im Rettungsdienstbereich Bergstraße 11 LNA den Dienstplan 365 Tage im Jahr jeweils in 12-Stunden-Schichten im Auftrag der Notarztgemeinschaft Dr. Scheuer und Partner, mit denen eine Interimsvereinbarung (Beleihung) bis zum 30.06.2018 besteht, ab.

Die Leistung der LNA im Kreis Bergstraße soll künftig wieder im Ehrenamt erbracht werden. Dies war im Kreis Bergstraße auch bis zum Jahr 2010 der Fall. Zwischenzeitlich gibt es Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass die gewählte Form der Beleihung

nicht rechtmäßig erfolgen kann. Daher ist ein Systemwechsel im Wege der Rückführung in das Ehrenamt sinnvoll und geboten.

Die LNA bilden eine Leitende Notarztgruppe (LNA-Gruppe) und bestimmen aus Ihrem Kreis einen Sprecher und einen Stellvertreter. Jedes Mitglied der Organisationsform der LNA-Gruppe soll als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bestellt werden. Im Rahmen ihrer Berufung nehmen die LNA auch hoheitliche Funktionen wahr.

Um die Voraussetzungen der Rückführung in das Ehrenamt herbeizuführen, ist eine Änderung der Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige durch Einfügung eines „§ 4a Einsatzleitung Rettungsdienst“ erforderlich.

Da die Dienste der Einsatzleitung Rettungsdienst im Sinne einer Bereitschaft 365 Tage im Jahr und rund um die Uhr geleistet werden, ist die Zahlung an die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sinnvollerweise zu pauschalieren, um einen zusätzlichen Abrechnungsaufwand zu vermeiden. Die bestellten LNA sollen für jeden geleisteten 12-Stunden-Dienst bei Nutzung eines kreiseigenen Kommando-Fahrzeuges (§ 4a Abs. 1) eine Aufwandsentschädigung von 60 Euro erhalten (5 Euro pro Stunde).

Bei Nutzung des vom RP Gießen anerkannten Privatfahrzeuges des LNA, das mit Sondersignalanlage/Funk ausgestattet ist, sollen sie für jeden geleisteten 12-Stunden-Dienst eine Zahlung von 84 Euro (§ 4a Abs. 2) erhalten (7 Euro pro Stunde). Mit dem gezahlten Betrag sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung abgegolten. Dies gilt auch für die Kfz-Versicherung, die die technische Ausstattung des Fahrzeuges (Sondersignalanlage/Funk) mit abdeckt. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei Nutzung des Privatfahrzeuges werden durch die Dokumentation im Einsatzleitrechner in Verbindung mit GPS Rescue Track (Elektronische Einsatzdatenübertragung) nachgewiesen. Dies ist zulässig, da die Pauschale die tatsächlich entstandenen und durch die Einsatz-Dokumentation nachgewiesenen Kilometer und damit Kosten der Ehrenamtlichen abdeckt. Die Abrechnung soll monatlich nach den tatsächlichen nach dem Dienstplan geleisteten Schichten erfolgen.

Die LNA-Gruppe im Kreis Bergstraße ist bereit, die LNA-Leistungen im Ehrenbeamtenverhältnis zu den hier beschriebenen Konditionen zu erbringen.

Inkrafttreten:

Für die Leitenden Notärzte soll die Regelung ab dem 01.07.2018 in Kraft treten. Im Fall der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst besteht noch eine vertragliche Regelung bis zum 31.12.2018.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen nach dieser Satzung können - ohne Berücksichtigung des kreis-eigenen Kommandofahrzeuges - 43.800 € bis 61.320 € betragen und treten anstelle der bisherigen vertraglichen Aufwendungen an den vertraglichen Leistungserbringer.

Anlage:

Erste Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 12. Oktober 2015